

Telefon: 233 - 39737
Telefax: 233 - 98939737

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2-213

Tempo 30 in der Boschetsrieder Straße und Aidenbachstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00900

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 24.10.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09012

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00900
2. Planausschnitt

Beschluss des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 16.05.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 24.10.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00900 (Anlage 1) beschlossen. Darin wird gefordert, das Mobilitätsreferat möge in der Boschetsrieder Straße beidseitig zwischen Ramsauer- und Hofmannstraße, sowie in der Aidenbachstraße beidseitig zwischen Kistlerhof- und Zielstattstraße eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo-30 anordnen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Das Mobilitätsreferat der Landeshauptstadt München wurde bei der Planung der Neubauten der Grundschule Aidenbachstraße und des Gymnasiums in der Gmunder Straße bereits frühzeitig eingebunden, um die verkehrliche Situation rund um die beiden Schulen zu bewerten und entsprechende verkehrsrechtliche Maßnahmen zu prüfen.

Hierbei sind die gesetzlichen Regelungen und Vorschriften u.a. der StVO zu beachten. So gilt grundsätzlich Folgendes:

Gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort angeordnet werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt (die also erheblich über das in einer Großstadt übliche Maß hinausgeht).

Von dieser Regelung kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden. Der Gesetzgeber hat mit der Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum 14.12.2016 und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vom 29.05.2017 u. a. die Einrichtung von Tempo 30 vor sensiblen Einrichtungen erleichtert. Durch die vorgenommene Neufassung des § 45 Abs. 9 StVO wurde die hohe Anordnungshürde für Beschränkungen des fließenden Verkehrs abgesenkt. Damit wird u. a. die streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 an innerörtlich klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern erleichtert.

Aufgrund dieser Ausnahmeregelung wurde die Anordnung von Tempo 30 in der Aidenbach-, Boschetsrieder- und Gmunder Straße in Zusammenarbeit mit der Polizei München geprüft. Für die Boschetsrieder- und Gmunder Straße wurde dies positiv entschieden. Die erforderlichen Voraussetzungen liegen sowohl in der Boschetsrieder Straße als auch in der Gmunder Straße vor. Für die Anordnung von Tempo 30 in der Aidenbachstraße liegen die Voraussetzungen allerdings nicht vor, da die Einrichtungen keinen offiziellen Eingang zur Aidenbachstraße haben.

Die Anordnung von Tempo 30 in der Boschetsrieder Straße erfolgt, entgegen der Empfehlung, nur auf der südlichen Fahrbahn mit Fahrtrichtung Ost und nur im unmittelbarem Bereich des Schulzugangs. Das bedeutet konkret eine Anordnung von Tempo 30 ab Aidenbachstraße bis Boschetsrieder Straße 97. Eine Ausweitung der Tempo 30-Anordnungen auf die nördliche Fahrbahn der Boschetsrieder Straße ist nicht erforderlich, da die beiden Fahrtrichtungen in diesem Abschnitt durch einen breiten Grünstreifen von einander getrennt sind und hier außerhalb der Signalisierung keine Querungen zu erwarten sind. In der Gmunder Straße erfolgt die Anordnung der Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 zwischen Aidenbach- und Hofmannstraße für beide Fahrtrichtungen.

Zur Querung der in der Empfehlung genannten Straßen stehen jeweils signalisierte Querungseinrichtungen zur Verfügung. Darüber hinaus wird in der Gmünder Straße auf Höhe des neu anzulegenden Grünanlagenweges (östlich der P&R Anlage) eine zusätzliche Fußgängerbedarfsampel eingerichtet.

Für die Schülerinnen und Schüler sind somit sichere Querungsmöglichkeiten vorhanden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00900 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 24.10.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen teilweise entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Das Mobilitätsreferat ordnet in der Boschetsrieder Straße und in der Gmunder Straße eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo-30 im Nahbereich der Grundschule und des Gymnasiums an.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00900 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 24.10.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Florian Ring

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln kann/ soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat – GB2-213

zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5